## Gemeinsame Erklärung

## über die Anwendung des Ausgleichsbetrags auf Tafelwein

Für die Anwendung des Artikels 123 Absatz 2 Buchstabe a) und des Artikels 338 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte wird die Anpassung des Ausgleichsbetrags zur Berücksichtigung der Marktpreislage vorgenommen, indem den spezifischen Preisen bestimmter Erzeugnisarten je nach deren Qualität und Aufmachung Rechnung getragen wird, was zu einer Verringerung des Ausgleichsbetrags nach Maßgabe des höchsten Preises dieser Erzeugnisarten führen dürfte.

---

## Gemeinsame Erklärung

## über den ergänzenden Handelsmechanismus im Getreidesektor

Wird Weichweizen nach einem gemeinschaftlich festgelegten Verfahren denaturiert, das Gewähr dafür bietet, daß er nicht zur Brotherstellung verwendet wird, so unterliegt er nicht dem ergänzenden Handelsmechanismus.

---

## Gemeinsame Erklärung

## zu Protokoll Nr. 2 betreffend die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla

Bei Schwierigkeiten, die herkömmlichen Handelsströme für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Kanarischen Inseln aufrechtzuerhalten, ist die Gemeinschaft bereit, im Rahmen der Anpassungsmaßnahmen nach Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte folgende Möglichkeiten zu erwägen:

— eine Anpassung der Zollkontingente zwischen den verschiedenen Erzeugnissen innerhalb des Gesamthandelsvolumens,

— unter Berücksichtigung der Aufnahmemöglichkeiten des Gemeinschaftsmarktes eine Ersetzung bestimmter, Zollkontingenten unterliegender Erzeugnisse durch andere landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln nach denselben Kriterien, wie sie für die Festsetzung der derzeitigen Zollkontingente bestehen.

Jedoch erinnert die Gemeinschaft daran, daß die Lieferungen im Rahmen von Zollkontingenten ohne Beeinträchtigung der Möglichkeit, die Kontingente auszuschöpfen, im Einklang mit dem Rhythmus der herkömmlichen Handelsströme erfolgen müssen.

Im übrigen schließt die Gemeinschaft nicht eine Entwicklung der Zollkontingente für Fischereierzeugnisse der Kanarischen Inseln aus, die im Verhältnis zu der festgestellten Entwicklung der örtlichen Fischereiflotte der Kanarischen Inseln steht.

Für die Zollkontingente nach Artikel 3 des Protokolls Nr. 2 kann die Verwaltung „je Erzeugnis" die Zusammenfassung von Erzeugnissen entsprechend der allgemeinen Erzeugungsstruktur und dem Handel mit den betreffenden Erzeugnissen im Hinblick auf die darauf bezügliche Verwendung umfassen. Diese Zusammenfassungen dürfen nicht zu einer wesentlichen Änderung der herkömmlichen Handelsströme zwischen den Kanarischen Inseln sowie Ceuta und Melilla und einerseits dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörigen Teil Spaniens sowie andererseits den übrigen Mitgliedstaaten führen.

---